



Turnverein Bruchhausen-Vilsen von 1863 e.V.



Satzung

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- I. Der Verein führt den Namen Turnverein Bruchhausen Vilsen von 1863 e.V. mit Sitz in Bruchhausen-Vilsen. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Walsrode unter der Nummer VR 110250 eingetragen.
- II. Die Vereinsfarben sind rot-weiß. Der Verein führt das Wappen des Fleckens Bruchhausen-Vilsen, überschrieben mit

**TV von 1863 e.V.
Bruchhausen-Vilsen**

- III. Der Verein ist Mitglied des Kreissportbundes Diepholz e.V., des Landessportbundes Niedersachsen e.V. und der zuständigen Fachverbände.
- IV. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Aufgaben und Grundsätze

- I. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Breiten- und Leistungssports. Er wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen
 - Teilnahme an Wettkämpfen aller Art
 - Durchführung von Vorträgen, Kursen und Sportveranstaltungen
 - Einsatz von ausgebildeten Übungsleiterinnen und Übungsleitern
 - Initiierung von Maßnahmen zum Schutz der Kinder und Jugendlichen vor jeder Art von Gewalt und Missbrauch
- II. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- III. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- IV. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- V. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstige Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- VI. Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, ethischer und weltanschaulicher Toleranz. Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt und Missbrauch, gleich ob körperlicher, seelischer und sexueller Art. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen und anderen diskriminierenden oder menschenverachtenden Verhaltensweisen entschieden entgegen.

§ 3

Gliederung des Vereins

- I. Der Verein gliedert sich in im Innenverhältnis in der Haushaltsführung selbstständige Sparten.
- II. Die Sparten regeln ihre sportlichen und finanziellen Angelegenheiten selbst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt oder dies dem Gesamtinteresse des Vereins nicht widerspricht.
- III. Für die Spartenversammlungen, die Wahlen und die Zusammensetzung der Spartenvorstände gelten die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend.
- IV. Die Bildung von Spiel- und Wettkampfgemeinschaften mit anderen Vereinen ist zulässig.
- V. Die Kassengeschäfte führt der Gesamtverein. Der Vorstand kann beschließen, dass bestimmte Kassengeschäfte durch die Sparten zu regeln sind. Für diese festgelegten Kassengeschäfte können die Sparten eigene Kassen führen. Besteht eine Abteilungskasse, müssen diese jährlich einmal den Kassenprüfern des Gesamtvereins vorgelegt werden.
- VI. Die Sparten müssen einmal jährlich zu einem vom erweiterten Vorstand festgelegten Termin eine Aufstellung der für das folgende Geschäftsjahr benötigten Mittel vorlegen.

§ 4

Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- Aktiven Mitgliedern
- Passiven Mitgliedern
- Aktiven Ehrenmitgliedern
- Passiven Ehrenmitgliedern

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

- I. Die Mitgliedschaft kann jede natürliche Person auf Antrag erwerben, sofern sie sich zur Beachtung dieser Satzungsbestimmungen durch Unterschrift bekennt. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann der/die Antragsteller/in die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.
- II. Passives Mitglied kann jede natürliche Person werden, die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme aktiver Mitglieder entsprechend.
- III. Die Ehrenmitgliedschaft wird in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 6 **Beendigung der Mitgliedschaft**

- I. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- II. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten nur zum 30.06. und 31.12. eines Geschäftsjahres zulässig.
- III. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden wegen:
 - erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen
 - eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins
 - groben unsportlichen Verhaltens
- IV. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern: hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig; sie muss schriftlich und binnen drei Wochen nach Absendung des Einschreibens erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
- V. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung eines Jahresbeitrages im Rückstand ist. Der Ausschluss kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluss zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.
- VI. Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht werden.

§ 7 **Rechte und Pflichten eines Mitgliedes**

- I. Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie den Sport in allen Abteilungen aktiv auszuüben.
- II. Mitglieder sind berechtigt, durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechts sind nur Mitglieder über 18 Jahren berechtigt. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- II. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins und des Landessportbunds Niedersachsen e.V. zu verhalten. Alle Mitglieder nehmen Rücksicht aufeinander und wirken an allen sportlichen Veranstaltungen seiner Sportart nach Kräften mit.
- III. Mit Ausnahme der passiven Ehrenmitglieder ist jedes Mitglied zur Entrichtung der durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge auch im Einzugsverfahren verpflichtet.

§ 8 **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der erweiterte Vorstand

Die Mitgliedschaft zu einem Vereinsorgan ist ein Ehrenamt.

§ 9 **Vorstand / erweiterter Vorstand**

I. Der Vorstand besteht aus:

- dem/der ersten Vorsitzenden
- dem/der stellvertretenden ersten Vorsitzenden
- dem/der stellvertretenden zweiten Vorsitzenden
- dem/der stellvertretenden dritten Vorsitzenden
- dem/der Schriftführer/in

- II. a) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
b) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Abwesenheit die seines/ihrer Vertreters.
c) Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Sparten; er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen.

III. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus fünf Mitgliedern. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

IV. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.

V. Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- dem Vorstand
- dem/der Spartenleiter/innen
- dem/der Sportabzeichenbeauftragten
- dem/der Pressewart/in
- dem/der Vereinsjugendleiter/in

- VI. a) Der erweiterte Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch
b) Beschlussfassung im Zusammenhang mit dem Haushaltsetat
c) Bildung und Auflösung von Sparten
d) Entscheidung über zusätzliche Spartenbeiträge

§ 10

Mitgliederversammlung

- I. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, in der Regel im Monat Februar, statt.
- II. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von 7 Tagen durch Veröffentlichung in der Kreiszeitung, Landkreis Diepholz, mit Angabe von Tagungsort und Zeitpunkt. Die Einladung mit Tagesordnung (gemäß § 4 der Geschäftsordnung) wird auf der Webseite des TV Bruchhausen-Vilsen veröffentlicht und kann außerdem in der Geschäftsstelle eingesehen werden.
- III. Über Anträge, die in der Tagesordnung nicht schon berücksichtigt sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens sieben Tage vor der Versammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingegangen sind. Später eingehende Anträge können in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit durch Beschluss mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bejaht und als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird. Ein Antrag auf Satzungsänderung ist kein Dringlichkeitsantrag.
- IV. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Versammlungsleiter/in den Ausschlag. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt; bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt.
- V. Über Anträge auf Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn sie vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei dem/der ersten Vorsitzenden des Vereins eingegangen und in der Einladung mitgeteilt worden sind. Satzungsänderungen und Beschlüsse über Auflösung und/oder Verschmelzung eines Vereins bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Vereinsmitglieder, sofern die Tagesordnung einen entsprechenden Tagesordnungspunkt enthält.
- VI. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem/ihrer Stellvertreter geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, wird ein Versammlungsleiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- VII. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und des Vorstandes ist unter Angabe von Ort/Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist von dem/der ersten Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiterin und dem/der Protokollführer/in zu unterschreiben.

§ 11

Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- Wahl der Vorstandsmitglieder
- Wahl der Mitglieder des erweiterten Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer/innen

- Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer/innen
- Festsetzung von Beiträgen, Umlage und deren Fälligkeit
- Genehmigung des Haushaltsetats
- Satzungsänderung
- Entscheidung über die Aufnahme neuer und den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Entscheidung über die Einrichtung von Sparten
- Beschlussfassung über eingereichte Anträge
- Erlass und Änderungen von Ordnungen des Vereins

§ 12

Stimmrecht und Wählbarkeit

- I. Stimmrecht besitzen alle volljährigen Mitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.
- II. Wahlberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 13

Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- I. Vereins- und Organ-Ämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- II. Der Vorstand ist ermächtigt, bei Bedarf Tätigkeiten sowie Vorstandstätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- III. Zur Erledigung der Geschäftsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
- IV. Im Übrigen haben Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Telefon, Porto usw.

§ 14

Ernennung von Ehrenmitgliedern

Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern (70 Jahre bei 25-jähriger Vereinszugehörigkeit) erfolgt auf Lebenszeit, es sei denn, ein Ehrenmitglied verstößt gegen § 6, Absatz II der Satzung. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 15

Kassenprüfung

- I. Die Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei Mitglieder für die Dauer von zwei Jahren, sodass immer vier Kassenprüfer im Amt sind. Diese dürfen nicht Mitglieder des erweiterten Vorstandes sein. Wiederwahl ist nur im Ausnahmefall zulässig.

- II. Die Kassenprüfer/innen haben die Kasse des Vereins sowie die Spartenkassen und die Kassen der Startgemeinschaften einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer/innen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der Kassenführer und der Vorstandsmitglieder.

§ 16

Geschäftsordnung

Zur Durchführung der Satzung und seiner Aufgaben hat der Verein eine Geschäftsordnung verfasst. Die Geschäftsordnung wird mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen.

§ 17

Auflösung des Vereins

- I. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- II. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.
- III. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
- a) der erweiterte Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder wenn dies
 - b) von drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wurde.
- IV. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend sind.
- V. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder des Vereins beschlossen werden.
- VI. Sind weniger als drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins erschienen, kann die Abstimmung frühestens nach vier Wochen wiederholt werden. Die Versammlung ist dann unabhängig von der Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Diese Regelung gilt auch für die nach Punkt III. erforderliche Beschlussfassung.
- VII. Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidierung durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
- VIII. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen, die das Vermögen unmittelbar für gemeinnützige, sportliche Zwecke, die im Bereich des Fleckens Bruchhausen-Vilsen der Jugendarbeit zuzuordnen sind, zu verwenden hat. Die Einwilligung des Finanzamtes über die zukünftige Verwendung des Vereinsvermögens ist einzuholen.

§ 18
Datenschutz

- I. Alle Organe und Funktionsträger des Vereins sind verpflichtet, nach außen hin und Dritten gegenüber die gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes sowie der dazu erlassenen Ländergesetze zu beachten. Jedes Mitglied ist damit einverstanden, dass der Verein zur Erfüllung seiner Zwecke und Aufgaben personenbezogene Daten seiner Mitglieder speichert und vereinsintern sowie innerhalb der Verbände, bei denen Mitgliedschaften des Vereins bestehen, übermittelt.
- II. Jedes Mitglied hat das Recht auf:
- a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten.
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind.
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt.
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- III. Den Organen, Funktionsträgern und allen Mitarbeitern des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Bruchhausen-Vilsen, den 10. 2. 2017

Ernst Garlisch
1. Vorsitzender

Christa Wassermeyer-Delekat
stellv. 1. Vorsitzende

Christa Wassermeyer-Delekat
Schriftführerin